

Öffentlicher Anzeiger. Nr. 62.

Düsseldorf, Mittwoch den 7. August 1872.

Stechbriefe.

1917. 1372. Der Müllerknecht Joh. Willmsen aus Broemen ist durch rechtskräftiges Erkenntnis des unterzeichneten Gerichts vom 6. November 1869 wegen Diebstahls mit Gefängnis von vier Monaten bestraft.

Da der gegenwärtige Aufenthalt des Condemnativen unbekannt ist, so wird ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und uns oder der nächsten Gerichtsbehörde, welche um Strafvollstreckung und Nachricht ersucht wird, vorführen zu wollen.

Es wird bemerkt, daß Willmsen den holländischen Dialekt spricht.

Bochum, den 25. Juli 1872.

Königl. Kreisgericht I. Abth.

1918. 1365. Der von uns unterm 19. December v. J. erlassene, in den öffentlichen Anzeiger Nr. 97 (4488) abgedruckte Stechbrief gegen den Gärtner Ludwig Döhre aus Wesel wird als erledigt hierdurch zurückgenommen.

Wesel, den 25. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

1919. 1366. Der unterm 5. d. Mts. erlassene Stechbrief wider den Pionier Strid ist in Folge Sabhaftwerdung desselben erledigt.

Deuz, den 28. Juli 1872.

Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.

Verkäufe und Licitationen.

1920. 857. Auf den Antrag des zu Deuz bei Köln wohnenden Gerichtsvollziehers außer Diensten Ferdinand Meyer, und auf Grund der von demselben erwirkten Anschluß-Beschlagnahme vom 15. März 1872 an die, auf den Antrag des zu Hubbelrath wohnenden Holzhändlers Adolph Maachen am 8. März 1872 erlassenen Beschlagnahme-Verfügung gegen den zu München-Glabbad wohnenden Schreiner und Maschinenbauer Heinrich Delaat, dieser für sich und als Hauptvormund seiner minderjährigen Kinder Lisette und Heinrich Delaat, sollen am **Mittwoch, den 18. September 1872**, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Friedensgerichtssaale Nr. II öffentlich versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen werden: Haus und Hofplatz und Garten, gelegen in der Gemeinde Hingern an der Gerresheimerstraße, in der Oberbürgermeisterei und im Kreise Düsseldorf, eingetragen im Kataster sub Flur 9, Nr. 653 getheilt durch 159 der Parzelle, zur Größe von 14 Aren 16 Meter und

begrenzt von Wilhelm Bloos, Stephan Bendheuer, Booker und Schallbroich, mit den darauf stehenden Gebäulichkeiten, als Wohnhaus mit Nr. 35 bezeichnet, Neben- und Hintergebäude und Werkstelle, das Wohnhaus ist einen und einen halben Stock hoch, in Ziegelsteinen aufgeführt und mit blauen Pfannen gedeckt.

An der Gerresheimerstraße hat dasselbe eine Eingangsthüre und zu jeder Seite derselben zwei Fenster mit grünen Schlagläden; in dem Kniestock befinden sich drei kleine Fenster. An der rechten Giebelseite befinden sich unten ein Fenster mit grünen Läden, an der linken Giebelseite, an welcher vorbei auch ein Eingang zu den Hintergebäuden führt, sind oben drei Fenster. An der rechten Seite der Hinterfronte des Hauses ist ein circa 30 Fuß tiefer Anbau in Ziegelsteinen errichtet und mit Pfannen gedeckt, welcher im Erdgeschoß, sowie im oberen Stocke an der östlichen langen Giebelseite je ein Fenster und an der Hinterfronte ebenfalls unten und oben je ein Fenster hat.

Auf dem Hofe befindet sich sodann ein 2stöckiges, in Ziegelsteinen erbautes und mit rothen Pfannen gedecktes Hintergebäude, welches an der östlichen Giebelseite eine Eingangsthüre zu einer kleinen Wohnung, und an der Frontseite vom Hofe eine Thüre resp. einen Ausgang zur oberen Etage hat; daselbst befindet sich ein großes Fenster, während sich an der westlichen Giebelseite drei Fenster befinden.

Hinter diesem letzterwähnten Hinterbau befindet sich ein größerer Anbau in Ziegelsteinen und mit rothen Pfannen gedeckt von ungefähr 30 Fuß Breite und Tiefe, worin sich an der westlichen Seite die Werkstelle mit einer Dampfmaschine, an der östlichen Seite eine Werkstelle mit Feuerheerd und eingemauertem Dampfkessel befindet. An der Werkstelle und dem Kesselhause sind zwei Thüren und sechs verschiedene Fenster. Ueber der ersterwähnten Werkstelle befinden sich zwei kleine Wohnungen, welche ihren Ausgang an der Hinterfronte haben, und sind an dieser Seite unten und oben je zwei Fenster, und an der Seite des Haushofes ebenfalls unten und oben je zwei Fenster. Auf dem Hofe neben dem Kesselhause befindet sich ein eingemauerter eiserner Schornstein, welcher circa 40 Fuß hoch ist.

Der Garten liegt an der östlichen Seite neben dem Hause und schießt mit circa 40 Fuß an die Gerresheimerstraße.

Das Wohnhaus wird vom Schlossermeister Carl Müller, Schreiner Johann Lürfs, Schlosser Mathias

Bogel und Pflasterer Joh. Krug, das Hintergebäude von Wittwe Rittmann, Stukaturer Peter Umlauf, Eisenbahnbeamter Bender, Pflasterer Jacobs und Ehefrau des Pflasterers Hork, angeblich als Miether bewohnt.

Erstgebot auf diese Immobilien 5000 Thlr.

Die Kaufbedingungen und die vollständigen Auszüge aus der Steuerrolle, wonach die Gebäudesteuer 4 Thlr. 26 Sgr. 7 Pfg. beträgt, sind auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen.

Düsseldorf, den 7. Mai 1872.

Der stellvertretende Friedensrichter und Landgerichts-Magistrat gez.: Joh. a. entgen.

Für gleichlautende dem Extrahenten auf Verlangen ertheilte Ausfertigung:

Der Gerichtsschreiber: Münch.

1921. 1194. In der Subhastationsfache des Handelsmannes Anton Haubrich in Elberfeld, extrahirenden Gläubigers, gegen die geschäftslose Wittve des Nachtwächters Johann Michael Rein, Ludewica geborene Spier zu Elberfeld, für sich und als Hauptvormünderin ihrer minderjährigen Kinder a. Louis, b. Johannes, c. Ernst, d. Bertha, und e. Mathilde Rein, alle Erben und Rechtsnachfolger ihres verstorbenen Vaters resp. Mannes-Schuldner — sollen
Freitag, den 11. October 1872, Vormittags 11 Uhr, in dem Sitzungssaale des hiesigen Friedensgerichtes im neuen Rathhause dahier die nachstehend aufgeführten, dem Schuldner zugehörigen, in der Gemeinde, Oberbürgermeisterei und im Kreise Elberfeld gelegenen Immobilien, eingetragen im Grundsteuer-Kataster in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Elberfeld (Stadtbezirk) unter Artikel 1036, Flurabtheilung 1, Parzellen-Nummer 1242 und 1589 getheilt durch 1243 (^{1589/1243}) 1244 öffentlich verkauft und dem Meistbietenden zugeschlagen werden:

a. Nummer 1589 getheilt durch 1243 (^{1589/1243}) 1244 der Parzelle Hofraum und Hausgarten am Engelnberg, groß 6 Ar 96 Meter, grenzend nördlich an die Deweerthstraße, westlich an eigenen Garten der Subhastaten, südlich an B. Hartwig und östlich an die Deweerthstraße, nebst dem darauf errichteten Wohnhause gelegen an der Deweerthstraße, mit der Haus-Nummer 18 bezeichnet, einstöckig, in Fachwerk erbaut, von Außen weiß getüncht, theils mit rothen und theils mit blauen Pfannen gedeckt und mit 2 Schornsteinen versehen. An der Nord-oder Frontseite befindet sich die Eingangsthüre und 4 Fenster, an an der Südseite 4 Fenster, an der Westseite 3 Fenster und eine Fensteröffnung mit einer Schlaglade und an der Ostseite zwei Fenster. Dieses Haus und Garten wird angeblich miethweise bewohnt und benutzt von der Wittve Friedrich Orban, Kohlenhändler Wilhelm Mumm und Johann von der Subhastatin;

b. Nummer 1242 der Parzelle, Garten am Sahnensfeld, groß 6 Ar 9 Meter, grenzend nördlich an Ramberg und Fudikar, südlich an einen Weg,

östlich an eigenen Hofraum der Subhastaten und westlich an den Exercierplatz der Stadtgemeinde Elberfeld; derselbe wird angeblich von der Wittve Rein benutzt.

Das Erstgebot des Extrahenten beträgt für die erste ad a. bezeichnete Parzelle 600 Thaler; für die zweite ad b. bezeichnete Parzelle 100 Thaler und für beide Parzellen zusammen 700 Thaler; die pro 1872 von den zu subhastirenden Immobilien zu entrichtende Gebäudesteuer beträgt 4 Thaler 7 Silbergroschen 5 Pfennige und die Grundsteuer 4 Silbergroschen 9 Pfennige.

Der vollständige Auszug der Steuerrolle ist mit den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen.

Elberfeld, den 28. Juni 1872.

Der königliche Friedensrichter: gez. Stomps.

Für gleichlautende, dem Extrahenten am 29. Juni 1872 ertheilte Abschrift:

Der königliche Friedensgerichtsschreiber: gez. Schmitz.

1922. 1423. — Zuschlag unter der Taxe. —

In der gerichtlichen Theilungssache des Aderers und früheren Färbers Friedrich Löhmer zu Lennep wohnhaft, handelnd als Benefiziarerbe seines verlebten Vaters Friedrich Jeremias Löhmer, sowie seiner verlebten Schwester Selma Löhmer, Kläger, vertreten durch Advocat-Anwalt Justizrath Deyds zu Elberfeld, gegen 1. Die Eheleute Musiker Angelo Della Fiora und Ida Löhmer, ohne Geschäft, beide zu Elberfeld wohnend, 2. die Eheleute Handelsmann und Barbier Richard Stigliß und Meta Löhmer, ohne Geschäft, beide zu Barmen früher und jetzt zu Rittershausen wohnend und 3. den Fabrikarbeiter Wilhelm Kuhlmann zu Espert bei Nadevornwald wohnend, in seiner Eigenschaft als Hauptvormund der minderjährigen Ottilie Kuhlmann, Tochter aus der Ehe der verlebten Regina Löhmer mit dem gleichfalls verstorbenen August Kuhlmann; — Gegenvormund der genannten Minorennen, welche ohne Geschäft und bei ihrem Hauptvormund gesetzlich domicilirt ist, ist genannter Kläger Friedrich Löhmer, — diese ebenfalls handelnd als Benefiziarerben sowohl des Vaters resp. Schwiegers- und Großvaters Friedrich Jeremias Löhmer und der Schwester Selma Löhmer, Verklagte, vertreten durch Advocat-Anwalt Justizrath von Hurter zu Elberfeld. — sollen auf Grund a. eines Urtheils des königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 29. Januar 1872 und b. einer zum Verkaufsprotokolle des Unterzeichneten vom 2. d. Mts. abgegebenen Erklärung einiger Betheiligten, unter anderen des vorgenannten Friedrich Löhmer, die nachbezeichneten Liegenschaften **Wittwoch, den 28. August 1872, Nachmittags 4 1/2 Uhr**, im Lokale des Bierbrauers und Wirthes Herrn Carl Westcott zu Lennep an der Kölnerstraße durch den unterzeichneten hierzu committirten, zu Lennep wohnenden Königl. Preuß.

Notar Joh. Hubert Ferdinand Hoffmann, von neuem öffentlich meistbietend zum Verkaufe ausgestellt und auch unter der Taxe zugeschlagen werden.

Die zu verkaufenden Liegenschaften sind sämmtlich zu beziehungsweise bei Lennep in der Gemeinde Lennep Bürgermeisterei und Kreis gleichen Namens gelegen und sind in der Parzellarmutterrolle der Gemeinde Lennep laut vorbezoogenen Urtheils unter Art. Nr. 299 — was die nachstehend sub. 1, 2, 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Grundstücke betrifft — und resp. Art. Nr. 296 — was die nachstehend sub. 4 und 5 besagten Grundstücke angeht — und nachbesagten Flur- und Grundstücksnummern eingetragen.

Es sind folgende: 1. Wohnhaus an der Schwelmerstraße zu Lennep mit 5 Ruthen 70 Fuß Gebäudefläche und Hofraum Flur 8 Nr. 711 des Grundstücks, begrenzt von Johann Heinrich Dahlhaus — jetzt Wähl — Wittwe und Kinder Vertram früher — jetzt Hausmann — und der Schwelmerstraße. Die Nr. des Hauses ist 16 die Nr. der Gebäudesteuerrolle 15 — die Taxe beträgt 900 Thaler. 2. Scheune, gegenwärtig Wohnhaus mit 6 Ruthen 20 Fuß Gebäudefläche und Hofraum an der Wallstraße zu Lennep — in einem Auszuge aus der Gebäudesteuerrolle ist als örtliche Bezeichnung der Besitzung „Schwelmerstraße“ angeführt — Flur 8 Nr. 722 begrenzt wie die vorige Parzelle. Das Gebäude hat keine besondere Nr.; die Nr. der Gebäudesteuerrolle ist 15; die Taxe beträgt 250 Thaler. 3. Lehtgebot der sub. 1 und 2 beschriebenen Immobilien 1010 Thaler. 4. eine Grabstätte Nr. 95 auf dem evang. Friedhofe zu Lennep — in der Urtheilsausfertigung ist irrthümlich Nr. 91 angegeben — das Grab ist auf dem sogenannten ältesten Kirchhofe und ist taxirt zu 2 Thaler. 5. Lehtgebot 15 Sgr.; 6. die 2 Morg. 140 Ruthen 70 Fuß große südliche Hälfte des Stückes Ackerland am Loefsteyen Flur 9 Nr. des Grundstücks 101, begrenzt von F. Löhmer, Althoff und einem Fahrwege und taxirt zu 208 Thlr. 18 $\frac{1}{4}$ Sgr.; 7. die 136 Ruthen 10 Fuß große westliche Hälfte einer Wiese daselbst, von F. Löhmer, einem Fahrwege, Budde und Althoff begrenzt, Flur 10 Nr. 193, taxirt zu 75 Thlr. 18 $\frac{1}{3}$ Sgr.; 8. die 15 Ruth. 85 Fuß große südliche Hälfte des Gartens, Beyerhofsfeld, von F. Löhmer, einem Fahrwege und Gooß begrenzt, Flur 8 Nr. 147 taxirt zu 31 $\frac{2}{3}$ Thlr.; 9. die 18 Ruth. 55 Fuß große nördliche Hälfte eines Gartens daselbst, von F. Löhmer und einem Wege begrenzt, Flur 9 Nr. 223, taxirt zu 27 $\frac{1}{10}$ Thlr.; 10. die 1 Ruth. 35 Fuß große östliche Hälfte einer Wiese im Baumgarten von Friedr. Löhmer, einem Wege und Knipping begrenzt, Flur 9 Nr. 158 taxirt zu 2 $\frac{2}{3}$ Thaler; 11. die 16 Ruthen große östliche Hälfte einer Wiese daselbst von F. Löhmer, der Chaussee und Knipping begrenzt, Flur IX. Nr. 255/165, taxirt zu 40 Thlr. 12. Lehtgebot der sub. 4 bis incl. 9 aufgeführten Immobilien 220 Thlr. und 10. Sitz in der evangelischen Kirche zu Lennep an der Nordseite Nr. 34 lit. F., Taxe 15 Thaler.

Lehtgebot 6 Thlr. Die sämmtlichen Immobilien nebst Grabstätte und Kirchensitz haben sonach einen Gesamtwert von 1562 Thlrn. 20 Sgr. 1 Pfg.

Das Grab und der Kirchensitz werden einzeln für sich ausgestellt und die übrigen Immobilien einzeln resp. in Abtheilungen.

Das Bedingnißheft und die sonstigen Voracten sind auf der Amtsstube des Unterzeichneten einzusehen. Lennep, den 3. August 1872.

Hoffmann, Notar.

1923. 1421. Auf Anstehen des Schreiners Carl Löwenstein zu Ebersfeld Extrahenten wider die Wittve Friedrich Wilhelm Krämer, Gertrud geb. Meister ohne Geschäft zu Clemenshammer bei Remscheid Subhastation sollen am **Mittwoch, den 13. November d. J.** Morgens 10 Uhr im Sitzungssaale des Friedensgerichts Remscheid die unten nachstehend ihrer Lage, Größe und sonstigen Beschaffenheit nach näher bezeichneten gegen die Subhastatin unterm 6. d. M. in Beschlag genommenen Immobilien bei welchem jedem Einzelnen das darauf vom Extrahenten abgegebene Erstgebot mitgetheilt wird, öffentlich für die von dem Extrahenten abgegebenen Erstgebote zum Verkaufe ausgestellt und dem Meist- und Lehtbietenden zugeschlagen werden.

Angezeigt wird ferner, daß der vollständige Auszug der Steuerrolle bezüglich der unten verzeichneten Immobilien nebst den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts Remscheid einzusehen ist.

Bezeichnung der zu subhastirenden Immobilien:

A. Immobilien welche in der Bürgermeisterei Kronenberg gelegen und im Grundsteuer-Kataster unter Artikel 366 eingetragen sind.

1. 40 Are 92 Meter = 1 Morgen 108 Ruthen 50 Fuß Wiese am Bollerhammer gelegen, begrenzt von dem Bache, einem Wege und der Subhastatin, bezeichnet mit No. 4 der Flur und 259 des Grundstücks; taxirt 10 Thaler.

2. 0,7 Are 75 Meter = 54 Ruthen 60 Fuß Wiese daselbst, begrenzt von einem Wege und der Subhastatin, bezeichnet mit Nr. 4 der Flur, und 290 des Grundstücks; taxirt 5 Thaler.

3. 0,6 Are, 0,9 Meter = 42 Ruthen 90 Fuß Hausgarten daselbst, begrenzt von der Subhastatin und einem Wege, bezeichnet mit Nr. 4 der Flur und 295 des Grundstücks; taxirt 10 Thaler.

4. 35 Are 11 Meter = 1 Morgen 55 Ruthen 70 Fuß Wiese daselbst, begrenzt von einem Wege, einem Bache und der Subhastatin, bezeichnet mit Nr. 4 der Flur und 296 des Grundstücks; taxirt 15 Thaler.

5. 0,7 Are 22 Meter = 50 Ruthen 90 Fuß Garten daselbst, begrenzt von Carl Wilhelm Schlieper und einem Wege, bezeichnet mit Nr. 4 der Flur und 297 des Grundstücks; taxirt 10 Thaler.

6. 57 Are 65 Meter = 2 Morgen 46 Ruthen 40 Fuß Ackerland am Clemenshammergebüsch genannt,

begrenzt von Carl Wilhelm Schlieper und der Subhastatin, bezeichnet mit Nr. 4 der Flur und 307 des Grundstücks; taxirt 25 Thaler.

7. 1 Hektar 47 Are 66 Meter = 5 Morgen 141 Ruthen, Holzung in Clemenshammerbusch genannt, begrenzt von Johann Friedrichs und der Subhastatin, bezeichnet mit Nr. 4 der Flur und 1366 getheilt durch 305 des Grundstücks; taxirt 25 Thaler.

8. 25 Are 64 Meter = 1 Morgen 21 Ruthen 90 Fuß Ackerland daselbst, begrenzt von Johann Friedrichs und der Subhastatin, bezeichnet mit Nr. 4 der Flur und 309 des Grundstücks; taxirt 30 Thaler.

9. 50 Are 21 Meter = 3 Morgen 25 Ruthen 50 Fuß Ackerland daselbst, begrenzt von Carl Schlieper und der Subhastatin, bezeichnet mit Nr. 4 der Flur und 310 des Grundstücks; taxirt 50 Thaler.

10. 95 Are 81 Meter = 3 Morgen 156 Ruthen 60 Fuß Holzung daselbst, begrenzt von Johann Ferdinand Kubens, Carl Wilhelm Schlieper und der Subhastatin, bezeichnet mit Nr. 4 der Flur und 311 des Grundstücks; taxirt 50 Thaler.

11. 11 Are 42 Meter = 50 Ruthen 60 Fuß Holzung im Gebrannten genannt, begrenzt von Peter Grauman und Johann Ferdinand Kubens, bezeichnet mit Nr. 4 der Flur und 335 des Grundstücks; taxirt 25 Thaler.

12. 1 Hektar 46 Are 61 Meter = 5 Morgen 133 Ruthen 60 Fuß, Holzung im Bruchscheid genannt, begrenzt von Carl Schlieper, und Wilhelm Benninghoven, bezeichnet mit Nr. 5 der Flur und 369 des Grundstücks; taxirt 50 Thaler.

13. 49 Are 77 Meter = 1 Morgen 170 Ruthen 90 Fuß Wiese unter der Gerstau genannt, begrenzt von Carl Schlieper und Friedrich Wilhelm Caspers, bezeichnet mit Nr. 5 der Flur und 359 des Grundstücks; taxirt 40 Thaler.

B. Immobilien so in der Bürgermeisterei Remscheid gelegen, und unter Artikel 814 der Grundgüter-Mutterrolle eingetragen sind.

1. 22 Are 53 Meter = 155 Ruthen 50 Fuß Holzung im Brachen genannt, begrenzt von Wilhelm Benninghoven und der Morsbach, bezeichnet mit Nr. 14 der Flur und 57 des Grundstücks; taxirt 50 Thaler.

2. 17 Are 11 Meter = 120 Ruthen 60 Fuß Wiese im Krasberg, am Clemenshammer genannt, begrenzt von Wittve Ferdinand Reuner und der Morsbach, bezeichnet mit Nr. 14 der Flur und 59 des Grundstücks, abzüglich der von dieser Wiese zu einem Wege abgegebenen 60 Ruthen, taxirt 25 Thlr.

3. 9 Are 73 Meter = 65 Ruthen, 60 Fuß Hofraum und Gebäudeläche am Clemenshammer gelegen, begrenzt von der Morsbach und dem Communalwege nach Plag, bezeichnet mit Nr. 14 der Flur und 1030 getheilt durch 56 des Grundstücks mit aufstehenden hier nächstfolgenden Gebäulichkeiten; als:

a. Schmiede mit zwei b bezeichnet.

Dieselbe ist etwa 36 Fuß lang, 15 Fuß breit, 1 Stock hoch, in Fachwerk erbaut, mit blauen Dachziegeln bedeckt. An der Ostseite derselben, welche mit Kalk verputzt, befinden sich zwei Thüren und 4 zweiflügelige Fenster alle ohne Schlagladen. Die Westseite so mit Bord bekleidet, hat 7 zweiflügelige Fenster gleichfalls ohne Schlagladen. An der nördlichen Giebelseite befindet sich der Schmiedeheerd, dieselbe hat 2 zweiflügelige Fenster ohne Schlagladen und ist diese Seite gleichfalls mit Bord bekleidet. Die Südseite, so mit Kalk verputzt, hat in der Giebelspitze ein zweiflügeliges hölzernes Fenster. Die Schmiede wird miethweise von dem Sägenschmied Wilhelm Rosenbach benutzt.

b. Scheune und Stallung.

Das Gebäude hat eine Länge von circa 54 Fuß, eine Tiefe von 18 Fuß und 12 Fuß Höhe bis an das Dach; ist in Fachwerk erbaut, rundum mit Bord bekleidet und mit blauen Pfannen bedeckt. An der Ostseite dieses Gebäudes befinden sich eine große zweiflügelige und eine kleine zweiflügelige Thür, wie auch ein zweiflügeliges Fenster mit Schlagladen. Die nördliche Giebelseite hat in der Giebelspitze ein hölzernes Fenster; an der südlichen Giebelseite sind 2 große einflügelige und im Giebel derselben ein zweiflügeliges hölzernes Fenster.

An der Westseite desselben befindet sich die Stallthür mit Oberlicht und zwei kleine hölzerne Fenster. Das Gebäude wird von der Subhastatin benutzt.

c. Wohnhaus mit der Nummer 2 bezeichnet.

Dasselbe ist zum Clemenshammer an dem von Clemenshammer nach Plag führenden Communalwege gelegen, ist etwa 26 Fuß lang, 24 Fuß tief; an der Südseite zwei Stock, und seiner abhängigen Lage wegen an der Nordseite drei Stock hoch. Das Erdgeschos, welches Kellerraum und Stallung enthält, ist in Bruchsteinmauerwerk, das darauf stehende Gebäude aber in Fachwerk erbaut, rundum mit Schiefeln bekleidet und mit blauen Dachziegeln bedeckt. Auf der Nordseite des Daches befindet sich ein liegendes Dachfenster. An der Westseite des Hauses befindet sich der Eingang die Hausthür mit Oberlicht, sodann ein zweiflügeliges Fenster am ersten, und zwei zweiflügelige Fenster am zweiten Stocke, alle mit Schlagladen, im Giebel zwei einflügelige Fenster ohne Schlagladen, und eine Stallthür im Erdgeschos. Die Nordseite hat im Erdgeschos eine Thür, drei zweiflügelige Fenster im ersten, und drei zweiflügelige Fenster im zweiten Stocke alle mit Schlagladen. Die Ostseite des Hauses so größtentheils mit dem hiernächst folgenden Hause zusammen gebaut, hat, wo solche frei steht, ein zweiflügeliges Fenster am ersten, und ein zweiflügeliges Fenster am zweiten Stocke, beide sind

mit Schlagladen versehen. Die Südseite hat zwei zweiflügelige Fenster im ersten, und drei zweiflügelige Fenster im zweiten Stock, welche alle Schlagladen haben. Das Haus wird miethweise von dem Sägenschmied Wilhelm Rosenbach, dem Hammerschmied Karl Dahl und dem Kleinschmied David Windgassen bewohnt und benutzt; taxirt 300 Thaler.

4. 64 Meter = 4 Ruthen 50 Fuß Gebäudefläche daselbst, begrenzt von der Subhastatin und dem Communalwege, bezeichnet mit Nr. 14 der Flur und 55 des Grundstücks mit aufstehendem Wohngebäude mit der Nr. 3 bezeichnet.

Dasselbe ist gleichfalls an dem von Clemenshammer nach dem Platz führenden Communalwege gelegen, ist etwa 30 Fuß lang, 20 Fuß tief, 2 Stock hoch mit blauen Dachziegeln bedeckt, rundum mit Schiefeln bekleidet und unterkellert. An der Südseite dieses Hauses befindet sich die Hausthüre mit Oberlicht, dieselbe hat drei zweiflügelige Fenster im ersten, und vier zweiflügelige Fenster im zweiten Stocke, alle mit Schlagladen. Die Ostseite hat zwei zweiflügelige Fenster im ersten, und drei zweiflügelige Fenster im zweiten Stocke, auch alle mit Schlagladen. Die Nordseite hat zwei zweiflügelige Fenster im ersten, und zwei zweiflügelige Fenster im zweiten Stocke, gleichfalls mit Schlagladen. Die Westseite ist mit oben beschriebenen, mit Nr. 2 bezeichnetem Hause zusammengedaut. Das Haus wird von der Subhastatin allein bewohnt und benutzt; taxirt 100 Thaler.

5. 14 Are 94 Meter = 105 Ruthen 30 Fuß Wiese am Clemenshammer gelegen, begrenzt von der Morsbach, dem Wilhelm Bremicker und der Subhastatin, bezeichnet mit Nr. 14 der Flur und 59 des Grundstücks; taxirt 10 Thaler.

6. 7 Are 94 Meter = 56 Ruthen Hausgarten am Kragberg genannt, begrenzt von dem Communalwege und der Subhastatin, bezeichnet mit Nr. 14 der Flur und 90 des Grundstücks; taxirt 25 Thaler.

7. 14 Are 59 Meter = 105 Ruthen Hausgarten daselbst, begrenzt von Julius Döhl und der Subhastatin, bezeichnet mit Nr. 14 der Flur und 1065 getheilt durch 91 des Grundstücks; taxirt 25 Thaler.

8. 39 Are 76 Meter = 1 Morgen 100 Ruthen 30 Fuß Ackerland daselbst, begrenzt von Julius Döhl und der Subhastatin, bezeichnet mit Nr. 14 der Flur und 1069 getheilt durch 91 des Grundstücks; taxirt 25 Thaler.

C. Immobilienso in der Bürgermeisterei Lüttringhausen gelegen und unter Artikel 460 der Grundgüter-Mutterrolle eingetragen sind.

1. 6 Are 57 Meter = 45 Ruthen 40 Fuß Ackerland im Sand genannt, begrenzt von Johann Carl Flüh, der Subhastatin und einem Wege, bezeichnet mit Nr. 1 der Flur und 509 des Grundstücks; taxirt 10 Thaler.

2. 50 Are 4 Meter = 3 Morgen 24 Ruthen

30 Fuß Ackerland daselbst, begrenzt von Johann Carl Flüh, David Schlieper und einem Wege, bezeichnet mit Nr. 1 der Flur und 510 des Grundstücks; taxirt 15 Thaler.

3. 55 Meter = 3 Ruthen 90 Fuß Gebäudefläche und Hofraum am Clemenshammer gelegen, begrenzt von Friedrich Wilhelm Jbach und Peter Steffen, bezeichnet mit Nr. 1 der Flur und 470 des Grundstücks; mit aufstehendem ohne Nummer bezeichnetem Wohnhause. Dasselbe ist etwa 22 Fuß lang und 15 Fuß tief, ein Stock hoch in Achswerk erbaut, rundum mit Kalk verputzt und mit rothen Dachziegeln bedeckt. An der Ostseite desselben befindet sich die Thür mit Oberlicht, sodann ein hölzernes Fenster. Die Südseite hat ein zweiflügeliges Fenster mit Schlaglade. Die Westseite gleichfalls ein zweiflügeliges Fenster und in der Giebelspitze ein kleines Fenster ohne Schlaglade. Die Nordseite hat 2 zweiflügelige Fenster gleichfalls mit Schlagladen. Das Haus wird miethweise von Abraham Steffen bewohnt und benutzt.

Der ad 7 in der Bürgermeisterei Remscheid zu einer Größe von 105 Ruthen aufgeführte Hausgarten wird von Carl Kubler und Friedrich Jtter miethweise benutzt, alle übrigen Grundliegenheiten aber werden zum Theil von den Hausmiethern, zum größten Theil aber von der Subhastatin benutzt; taxirt 50 Thaler.

Gesammt-Erstgebot 980 Thaler.

Remscheid, den 31. Juli 1872.

Der Friedensrichter: gez. Meulenbergh.

Für gleichlautende dem Extrahenten erteilte Ausfertigung.

Der Gerichtsschreiber: Keepel.

1921. 1392. Die im Hypothekenbuche von Rothhausen Vol. 37 $\frac{1}{2}$ fol. 67 auf den Namen der Ehefrau Eberhard Sandmann Elisabeth geborene Benthaus eingetragenen Grundstücke Rothhausen Flur A. Nr. 87/46, 110/43, 111/43 und 112/43 insgesamt vermessen zur Größe von 1 Hect. 29 Aren 79 Meter sollen im Wege der nothwendigen Subhastation auf Antrag eines Gläubigers am **26. September cr.** Morgens 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 49 versteigert werden.

Der Reinertrag sämmtlicher Grundstücke, nach welchem dieselben zur Grundsteuer veranlagt worden, beträgt 12 $\frac{98}{100}$ Thaler, der für die Gebäudesteuer ermittelte Nutzungswerth der aufstehenden Gebäulichkeiten 70 Thaler.

Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein und die etwa noch eingehenden Abschätzungen und anderen, die Grundstücke betreffenden Nachweisungen sind (ebenso wie die gestellten Kaufbedingungen) im Bureau II. einzusehen.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, aber nicht eingetragene Realrechte auf die zur Subhastation stehenden Reali-

täten geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclufion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages soll am 3. October cr., Morgens 11 Uhr, an der hiesigen Gerichtsstelle verkündet werden.

Essen, den 26. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht. Der Subhastationsrichter.

1925. 1416. Das im Hypothekenbuche von Emmerich Vol. IV. fol. 208 auf den Namen der Wittwe Hermann Komen, Franzisca geborne Preuß eingetragene Grundstück Flur III. Nr. 194, Fischerort, Haus Nr. 433, insgesamt vermessen zur Größe von 2 Ar 55 □ M., soll im Wege der nothwendigen Subhastation auf Antrag eines Gläubigers am **27. September c.**, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle versteigert werden.

Der für die Gebäudesteuer ermittelte Nutzungswerth der aufstehenden Gebäulichkeiten beträgt 170 Thaler.

Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein und die etwa noch eingehenden Abschätzungen und anderen, die Grundstücke betreffenden Nachweisungen sind (ebenso wie die gestellten Kaufbedingungen) im Bureau II einzusehen.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte auf die zur Subhastation stehenden Realitäten geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclufion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages soll am 28. September c., Mittags 12 Uhr, an der hiesigen Gerichtsstelle verkündet werden.

Emmerich, den 31. Juli 1872.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Der Subhastationsrichter.

1926. 1403. Die im Hypothekenbuche von der Stadt Rees Vol. II. fol. 298 auf den Namen des Bädermeisters Johann Kemkes eingetragenen Grundstücke Haus am Markte zu Rees Nr. 186 nebst Hof Flur III. Nr. 300 und Garten zwischen der Straße und dem Felde, Flur II. Nr. 216 insgesamt vermessen zur Größe von 14 Are 39 Meter sollen im Wege der nothwendigen Subhastation theilungshalber am **25. October 1872**, Morgens 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Der Reinertrag sämmtlicher Grundstücke, nach welchem dieselben zur Grundsteuer veranlagt worden, beträgt 5²/₁₀₀ Thaler, der für die Gebäudesteuer ermittelte Nutzungswerth der aufstehenden Gebäulichkeiten 30 Thaler.

Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein und die etwa noch eingehenden Abschätzungen und anderen, die Grundstücke betreffenden Nachweisungen sind (ebenso wie die gestellten Kaufbedingungen) im Bureau zu Rees einzusehen.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte auf die zur Subhastation stehenden Realitäten geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclufion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages soll am 31. October 1872, Morgens 11 Uhr, an der hiesigen Gerichtsstelle verkündet werden.

Rees, den 19. Juli 1872.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Der Subhastationsrichter.

1927. 1180. Das im Hypothekenbuche von Kettwig Vol. 12 fol. 381 auf den Namen der 4 Geschwister Carl Friedrich, August Wilhelm, Johann Friedrich Wilhelm und Anna Gertrud Alwine Drenenburg eingetragene Grundstück Flur A I Nr. 211 der Steuer-gemeinde Kettwig zur Größe von 0,1 Are 59 □ Meter soll im Wege der nothwendigen Subhastation theilungshalber am **5. September d. Js.**, Vormittags 11 Uhr zu Kettwig an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der für die Gebäudesteuer ermittelte Nutzungswerth der aufstehenden Gebäulichkeiten beträgt 39 Thir.

Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein und die etwa noch eingehenden Abschätzungen, und anderen, die Grundstücke betreffenden Nachweisungen sind im Bureau I einzusehen.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte auf die zur Subhastation stehenden Realitäten geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclufion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages soll am 7. September c., Vormittags 11 Uhr, an der hiesigen Gerichtsstelle verkündet werden.

Werden, den 28. Juni 1872.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Der Subhastationsrichter.

1928. 1420. Montag, den **12. August c.**, Morgens 10 Uhr, sollen an hiesiger Gerichtsstelle 4 Pferde, 1 Kuh, 1 zweirädriger Karren, 1 Braumalzmaschine, 1 Badengestell, diverse Möbeln, Betten u. s. w. öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Essen, 2. August 1872.

F. g. A.: Günwindell.

Aufgebote und Vorladungen.

1929. 958. Der Kaufmann L. Studenholz zu Witten an der Ruhr ist nach dem Aktienregister des deutsch-holländischen Aktienvereins für Gütttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg Eigenthümer der Aktie Nr. 96 dieses Vereins; der Kaufmann W. Vermeulen dafselbst nach demselben Register Eigenthümer der Aktie

Nr. 97 desselben Vereins.

Beide behaupten, diese Aktien verloren zu haben.

Es werden daher Alle, welche auf diese Aktien als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, hierdurch aufgefordert, den Anspruch in dem auf den **15. Januar 1873**, Mittags 12 Uhr, im Terminszimmer Nr. 8 angeetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit diesem Ansprüche ausgeschlossen und die Aktien für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 25. Mai 1872.

Königliches Kreisgericht I. Abth.

1930. 1175. Der Puddler Theodor Adams

von Duisburg, welcher sich im Sommer 1865 polizeilich nach Waldenburg abgemeldet, auch daselbst einige Zeit gearbeitet hat, wird auf Antrag seiner Ehefrau, Elise, geb. Klossmann aufgefordert, binnen 3 Monaten zu seiner Ehefrau zurückzukehren und sich zu diesem Behufe bis spätestens in dem **am 14. Oktober 1872**, Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle, Terminszimmer No. 8, anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls seine Ehefrau berechtigt ist, gegen ihn wegen böswilliger Verlassung zu klagen.

Duisburg, den 28. Juni 1872.

Königl. Kreisgericht I. Abth.

1931. 1394. 1) Der Landwehr-Artilleristen-Unterofficier Carl Brocklieb, Tischler, letzter Aufenthaltort Ronsdorf, und 2) der Landwehr-Infanteristen-Lambour Wilhelm Angermund, Schlosser, geboren in Lüttringhausen, werden, da deren gegenwärtiger Wohn- und Aufenthaltort unbekannt ist, auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums hierdurch vorgeladen, am **Donnerstag, den 3. Oktober d. J.**, Vormittags 9 Uhr in der öffentlichen Sitzung des Königl. Polizeigerichts zu Ronsdorf zu erscheinen, um über die Beschuldigung,

als Landwehrmann ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, das Rechtliche erkennen zu hören.

Elberfeld, den 1. August 1872.

Der Ober-Procurator: gez: Ebermaier.

1932. 1395. 1) Der Klempner Ewald Küpper, 2) der Färber Friedrich Wicke und 3) der Wirth Emil Plum, alle früher zu Barmen wohnend, deren gegenwärtiger Wohn- und Aufenthaltorts aber unbekannt ist, werden hiermit auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums vorgeladen, am **Mittwoch, den 9. Oktober nächsthin** Vormittags 9 Uhr in der öffentlichen Sitzung des Königl. Polizeigerichts zu Barmen zu erscheinen, und wegen der Beschuldigung,

ohne Erlaubniß die Königlichen Bände verlassen und der Controlle des Landwehrbataillons Barmen als Reservisten sich entzogen zu haben, das Rechtliche erkennen zu hören.

Elberfeld, den 1. August 1872.

Der Ober-Procurator: gez: Ebermaier.

1933. 1393. Der Schmiedegeselle Heinrich

Zübers, welcher sich heimlich von hier entfernt hat, wird hiermit aufgefordert, sich in dem am **7. November d. J.**, Morgens 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 44, anstehenden Termine zur Beantwortung der seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft auf Richtigkeitsklärung seiner mit der Elisabeth Sommer von hier am 2. Juni 1867 eingegangenen zweiten Ehe wegen Bigamie eingelegten Provocation einzufinden, widrigenfalls angenommen wird, daß er den Inhalt der Provocation bestritte.

Essen, den 29. Juli 1872.

Königliches Kreisgericht I. Abth.

Bekanntmachungen.

1931. 1398. Am 24. Juni d. J. ist zu Treuen bei Loitz in Neu-Vorpommern die 4 $\frac{1}{2}$ jährige Tochter des Domainenpächters Bödler daselbst Anna Bödler, verschwunden. Das Kind hatte kurz geschnittenes blondes Haar; blaue Augen und eine stark gebräunte Gesichtsfarbe. Besonders kennlich ist dasselbe an einer unterhalb der linken Brustwarze befindlichen Schnittnarbe. Das Kind, welches hoch und plattdeutsch spricht, trug ein rothbuntes schottisches Kleid, eine röthliche Schürze, einen braunen mit schwarzem Sammet garnirten Strohhut, weiße Strümpfe und schwarze Lederstiefel.

Die sorgfältigsten Nachsuchen am Orte des Verschwindens haben keine Spur von demselben ergeben, sodas es mindestens als höchst unwahrscheinlich angesehen werden muß, daß das Kind durch einen Zufall verunglückt ist. Es ist vielmehr der dringendste Verdacht entstanden, daß dasselbe in verbrecherischer Weise geraubt und daß dieser Raub von einer der vielen Zigeuner- und Landstreicher-Banden verübt worden ist, die als Hausirer resp. Gaukler von Dorf zu Dorf wandern und die größeren Städte sowie die Hauptverkehrswege meiden, häufig in den Wäldern oder im Getreide lagern und gewöhnlich in mit Plänen überzogenen und mit Pferden oder auch Hunden bespannten Wagen mit Weib und Kind das Land bettelnd durchstreifen. Anscheinend besteht unter diesen Banden eine förmlich organisirte Verbindung, indem sie an gewissen Centralpunkten, einsam belegenen Dörfern, die sie auf ihren Wanderungen berühren, durch Mittelpersonen von einander Nachricht erhalten.

Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß das verschwundene Kind in die Gewalt einer solchen Bande gerathen ist und seitdem beständig aus den Händen der einen in die der andern befördert wird, um dadurch den Nachforschungen nach seinem Verbleib entzogen zu werden. Leider haben diese Nachforschungen auf eine sichere Spur noch nicht geführt. Es ist bisher gerichtlich nur festgestellt, daß an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten drei der vorbeschriebenen Banden ein Kind bei sich geführt haben, dessen Gesichtszüge eine große nach Angabe mehrerer Zeugen sogar sprechende Aehnlichkeit mit einer vorbandenen wohlgetroffenen photographischen Abbildung

der Anna Böcker hatten, daß sie aber dieses in ihrer Gesellschaft gesehene Kind bei ihrer demnächst stattgefundenen Festnahme nicht mehr bei sich führten. Bei der ersten dieser Banden, die am 10. d. Mts. zu Swinemünde verhaftet ist, wurde jenes Kind gesehen, als dieselbe am 28. Juni auf der Zecheriner Fähr nach der Insel Ugedom übersehte. Bei der zweiten, die an demselben Tage in der Stadt Pencum im Randower Kreise verhaftet worden ist, war das Kind am 30. Juni, als sie Pencum passirte, gesehen worden. Bei der dritten endlich hatte man das Kind am 8. Juli in dem Dorfe Martin unweit Pencum noch kurz vor der an dem Abend desselben Tages daselbst stattgefundenen Verhaftung derselben gesehen. Zwei zu dieser Bande gehörige Weibspersonen hatten bei ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben, das Kind in einen nahe gelegenen Wald gebracht und dort erwürgt zu haben. Vor Gericht haben sie jedoch diese Angaben widerrufen, und die stattgefundenen Ermittlungen haben auch keine Umstände ergeben, die für die Richtigkeit jener Angaben sprächen. Vielmehr erscheint es bei Weitem wahrscheinlicher, daß es dieser Bande, welche am Tage ihrer Verhaftung von einem Gendarm verfolgt ward, gelungen sein wird, sich vor ihrer Ergreifung des Kindes zu entledigen und dasselbe in die Hände einer anderen Bande zu befördern. Auf welche Weise dies geschehen ist, hat bisher noch nicht aufgeklärt werden können.

Die Mitglieder der erwähnten drei Banden, welche hartnäckig läugnen, überhaupt ein fremdes Kind bei sich gehabt zu haben, sind in gerichtliche Haft genommen und es wird gegen dieselben beim hiesigen Gericht die Untersuchung wegen Menschenraubes resp. wegen Begünstigung dieses Verbrechens geführt. Zu einem befriedigenden Resultat kann die Untersuchung jedoch nur führen, wenn es gelingt, das Böcker'sche Kind wieder aufzufinden. Die bisherigen Nachforschungen nach dem Verbleib des Kindes haben aber leider bisher nur soviel ergeben, daß dasselbe wahrscheinlich von der hiesigen Gegend allmählig weiter entfernt worden ist. Das Interesse der Untersuchung verbietet es zur Zeit, nähere hierauf bezügliche Nachrichten mitzutheilen.

Da das Kind anscheinend aus den Händen der einen Bande in die der anderen übergeht, so kann nur ein rasches und entschlossenes Handeln bei Ergreifung einer solchen Bande, in deren Händen das Kind vermuthet werden darf, zu dem erwünschten Ziele führen. Leider scheinen die Schuldigen ihr Entkommen nicht selten der unter der Landbevölkerung grassirenden abergläubischen Furcht vor Zigeunern zu verdanken, und wird dadurch den Behörden ihre Aufgabe in hohem Grade erschwert. Der einseitigen Leitung der Recherchen stellen sich aber dadurch große Schwierigkeiten entgegen, daß aus den verschiedensten Gegenden häufig die Nachricht eingeht, daß das Kind in den Händen dieser oder jener Bande resp. einzelner Landstreicher gesehen worden sei, ohne daß ein weiterer

Bericht über die näheren Umstände sowie darüber erstattet wird, ob und mit welchem Erfolge die Nachforschungen betrieben werden. Es ist sogar nicht selten der Fall, daß man das Kind an einem und demselben Tage an weit von einem der entfernten Orten gesehen haben will. Es wird daher ein jeder, der eine Spur von dem Verbleib des Kindes entdeckt zu haben glaubt, gebeten, persönlich Alles anzubieten, um darüber Gewißheit zu erlangen, und sofort der nächsten Polizeibehörde von seinen Wahrnehmungen Kenntniß zu geben. An die verehrlichen Zeitungs-Redactionen aber geht das Ersuchen, die ihnen von Privaten zugehenden Nachrichten ungesäumt zur Prüfung an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Die sämtlichen Polizeibehörden aber und insbesondere diejenigen der kleineren Städte und Dörfer ersuchen wir dringend, sich den Recherchen nach dem Verbleib des Kindes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften zu unterziehen. Falls dabei die Feststellung der Identität des Kindes in Frage kommen sollte, so wolle man nicht unberücksichtigt lassen, daß wahrscheinlich in Folge der Verwahrlosung, welche das Kind seit seinem Verschwinden ausgeübt gewesen ist, die äußere Erscheinung desselben eine nicht unerhebliche Veränderung erlitten haben, eine solche vielleicht auch absichtlich mit demselben vorgenommen sein mag.

Indem wir schließlich an die Polizeibehörden das Ersuchen richten, alle Nachrichten, die auf die Spur des Kindes zu führen vermögen, uns ungesäumt und schleunigst unter der Adresse „Königl. Kreis-Gericht, Untersuchungsrichter“ zugehen zu lassen, bitten wir die sämtlichen Zeitungs-Redactionen um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Stettin, den 24. Juli 1872.
Königl. Kreisgericht. Der Untersuchungsrichter.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und
eine Staats-Prämie von 300 Thalern
Demjenigen zugesichert, durch dessen Bemühungen das vermißte Kind wiedergefunden wird.

Düsseldorf, den 1. August 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

1935. 1839. Der Rekrut Johann Peter May vom 1. Bataillon (Neuß) 6 Rhein. Landwehr-Regiments Nr. 63, geboren am 22. April 1848 zu Gieselnkirchen im Kreise M.-Glabbach, ist durch kriegsgerichtliches am 13. Juli d. J. wieder ihn ergangenes und vom commandirenden Generale des 8. Armeecorps unter dem 20. Juli d. J. bestätigtes Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Cöln, den 23. Juli 1872.

Königliches Gericht der 15. Division.